

Öffentliche Bekanntmachung

**Ergänzendes Verfahren
zu dem Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal
(HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf)
von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstel-
len Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung)
bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach,
ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf)**

I.

Mit dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren vom **06.05.2024** – Az.: 25.04.1.11-01/10, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 75 Abs. 1 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) von der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, ist gem. § 27 UVP die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Beschlusses zum ergänzenden Verfahren vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Der Beschluss zum ergänzenden Verfahren und die festgestellten Unterlagen werden dazu vom **21.05.2024 und bis zum 03.06.2024 (einschl.)**, auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/-5111> einsehbar sein.

Die gem. § 17b Abs. 1 S. 1 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Unabhängig davon kann der Beschluss zum ergänzenden Verfahren und die festgestellten Unterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden.

Jeweils eine Ausfertigung des Beschlusses zum ergänzenden Verfahren und die zugehörigen Planunterlagen können zudem begleitend auch vor Ort bei den Städten Kreuztal und Siegen eingesehen werden:

<p>Stadt Kreuztal Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal</p> <p>Raum 210 – Frau Hajdaraj</p> <p>Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02732/51-249 wird gebeten.</p>	<p>Montag bis Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.45 Uhr</p> <p>Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr</p> <p>Freitag 08.30 - 13.00 Uhr</p>
<p>Stadt Siegen Arbeitsgruppe Stadtentwicklung Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen Raum 127 – Herr Meier</p> <p>Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 0271/404-3283 wird gebeten.</p>	<p>Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr</p> <p>Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr</p> <p>Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr</p>

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG dar. Im Zweifelsfall ist daher allein die Auslegung im Internet maßgeblich.

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in der Stadt Siegen und bei der Stadt Kreuztal mit aus. Auf Anfrage (per Mail: planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de; schriftlich: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder telefonisch: 02931-82 2703) wird der den Einwender betreffenden Teil von der Planfeststellungsbehörde dem Einwender zugesendet.

3. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Beschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Das v. g. Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 planfestgestellt. Infolge eines Klageverfahrens beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster wurde der Beschluss jedoch für rechtswidrig erklärt, weswegen ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wurde. Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren beinhaltet die Heilung der folgenden relativen Verfahrensfehler:

- Abwägungsmangel hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen des Klägers für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Versäumnis der Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gem. UVPG
- Versäumnis der Offenlage des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zu 1.

Die vormals festgestellten und beklagten Ausgleichsmaßnahmen A/E_{CEF} 4.1 und A/E_{CEF} 9 entfallen bzw. werden durch Ausgleichsmaßnahmen A/E_{CEF} 9n, A/E_{CEF} 10 und A/E_{CEF} 11 ersetzt. Die Kompensationsverpflichtung aus den entfallenden Ausgleichsmaßnahmen A2 und A/E 4.2 heraus wird durch die Ersatzmaßnahme E1 erreicht.

Zu. 2. und 3.

Die Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gem. UVPG und des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens, die im Ursprungsverfahren versäumt wurde, wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nachgeholt.

Die in dem ergänzenden Verfahren behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Kreuztal und Siegen aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind von dem ergänzenden Verfahren betroffen:

Grundbuch von	Gemarkung	Flure
Buschhütten	Buschhütten	4
Alchen	Trupbach	2, 4
Trupbach	Trupbach	4
Siegen	Siegen	40

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

V. Verfügende Teil

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren ergänzt von Amts wegen mit eigener Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 für den Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf), zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal, Grundbuch von Buschhütten, Gemarkung Buschhütten, Flur 4 und auf dem Gebiet der Stadt Siegen, Grundbuch von Alchen, Gemarkung Trupbach, Flur 2, 4 sowie Grundbuch von Trupbach, Gemarkung Trupbach, Flur 4 und Grundbuch von Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 40 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von dem Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss zum ergänzenden Verfahren für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Im Auftrag

gez. Kürzel
Regierungsdirektor